II. Geschäftsordnung

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag:	Tagdienst:	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Nachtdienst:	15:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Freitag, Samstag, Sonntag, Feiertag:	Tagdienst:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Nachtdienst:	12:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Bearbeitung:

§ 1.

(1) Die Übertragung von über die Geschäftseinteilung hinausgehenden Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung ist dem Anstaltsleiter vorbehalten.

(2) Zur selbständigen Behandlung und Genehmigung jener Angelegenheiten, die durch die Geschäftseinteilung einem bestimmten Bereich zugewiesen sind, ist grundsätzlich der Leiter dieses Bereiches unbeschadet der Bestimmungen des § 35 Abs. 8 KOJ ermächtigt (§ 12 KOJ).

(3) Der Sicherheitsbeauftragte, Schlösserwart und Waffenwart sowie der Kommandant der Betriebsfeuerwehr wird jeweils zur selbständigen Erledigung seiner fachspezifischen Tätigkeit im Innenverhältnis (Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungstätigkeit) unter Beachtung aller sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen ermächtigt.

(4) Die Leiter der Organisationseinheiten des Betreuungsbereiches werden jeweils zur selbständigen Erledigung seiner fachspezifischen Tätigkeit im Innenverhältnis (Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungstätigkeit) unter Beachtung aller sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen ermächtigt.

(5) Für weitreichende Entscheidungen gelten die Leiter der Organisationseinheiten B2, B4, B5, B6 dem Anstaltsleiter unterstellt.

(6) Das Recht des Anstaltsleiters, jede Angelegenheit, zu deren selbständigen Behandlung ein Bediensteter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten, bleibt unberührt. Das Recht, die Behandlung bestimmter Angelegenheiten an sich zu ziehen, steht auch den Bereichsleitern gegenüber den jeweils unterstellten Bediensteten hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu, zu deren selbstständigen Behandlung diese ermächtigt wurden. (für die ihnen Approbationsbefugnis erteilt wurde)

§ 2.

Stellvertretung

(1). Der Anstaltsleiter wird durch den 1. Stellvertreter Obstlt. Ing. Raimund Höss, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Stellvertreter Obstlt. [redacted] Haas, bei dessen Abwesenheit durch CheflInsp. [redacted] Figl und dieser in weiterer Folge durch AbtInsp. [redacted] vertreten. Bei Abwesenheit aller bereits genannten Bediensteten übt KontrInsp [redacted] die Funktion des Anstaltsleiters aus.

(2). Der Leiter des Wirtschaftsbereiches wird durch den Departmenteiter AbtInsp [redacted] Zeiss vertreten.

(3). Der Leiter des Vollzugsbereiches wird durch Hauptsachbearbeiter [redacted] vertreten.

(4). Der Leiter des Direktionsbereiches wird durch den Hauptsachbearbeiter [redacted] vertreten.

(5). Der Leiter des Ausbildungsbereiches wird durch den Hauptsachbearbeiter AbtInsp Erich Kleinhans vertreten.

(6). Der Leiter des Sozialen Dienstes wird durch [redacted] vertreten.

(7). Der Leiter des Psychologischen Dienstes wird durch [redacted] vertreten.

(8). Der Leiter des Ärztlichen Dienstes wird durch JBA vertreten.

(9). Der Leiter des Psychiatrischen Dienstes wird durch [redacted] vertreten.

§ 3.

(1). Für den Fall der Verhinderung des nach § 2 berufenen Stellvertreters obliegt es diesem, dem Anstaltsleiter rechtzeitig einen Vertreter namhaft zu machen.

§ 4.

(1). Im Falle der Verhinderung des Leiters der Justizanstalt Innsbruck kommen dem Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vertretenen zu. Der Stellvertreter hat mit dem Zusatz "i.V." zu zeichnen.

(2). Ist ein Mitarbeiter an der Besorgung ihm übertragener Aufgaben verhindert, so hat der Vorgesetzte die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Fortführung des Dienstbetriebes zu sichern. Insbesondere hat er den Stellvertreter vom Vorliegen des Vertretungsfalles zu informieren und zu unterrichten.

§ 5.

Approbationsbefugnis

(1) Akten die der Generaldirektion im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Ämtern und Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgelegt werden sind vorher dem Anstaltsleiter vorzulegen.

(2) Die Befugnis zur Approbation aller Erledigungen wird den Bereichsleitern mit Ausnahme solcher, deren Approbation sich der Anstaltsleiter vorbehält, erteilt.

§ 6.

Vorgesetztenfunktion

Nachfolgende Bereichsleiter haben unbeschadet der sich aus der Geschäftseinteilung ergebenden Zuständigkeiten eine Vorgesetztenfunktion (§ 45 Abs. 1 BDG 1979) gegenüber allen Mitarbeitern inne.

[redacted]

Dienstsiegel

Dienstsiegel Nr. 1 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 2 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 3 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 4 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 5 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 6 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 7 [redacted]
Dienstsiegel Nr. 8 [redacted]

Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung verwendeten Personen und Tätigkeitsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

HR Mag. Reinhard Potocnik, Anstaltsleiter

Innsbruck, 31. Dezember 2025